

## **Q29 – ERWEITERTE DECKUNG DER PRODUKTEHAFTPFLICHT**

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4 EHVB ist getroffen.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizza angeführten Höchstbetrag.
3. Bei einer vertraglichen Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches auf Europa gilt auch für den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko der örtliche Geltungsbereich auf Europa analog der Klausel C00 erweitert. Diesbezüglich gilt Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4.2.2 EHVB geändert.
4. In Ergänzung von Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4.2.5 EHVB ist der Selbstbehalt in jedem Fall mit höchstens EUR 25.000,- begrenzt.